

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung einer
Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Ar-
beitsmarkt (Mikrozensusgesetz) und des Gesetzes über
die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz)

Punkt der 625. Sitzung des Bundesrates am 14. Dezember 1990

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten
empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 84
Abs. 1 des Grundgesetzes nicht zuzustimmen.

Begründung:

Nach § 1 Abs. 2 Satz 2 des Mikrozensusgesetzes dienen die Ergebnisse des Mikrozensus dem Bund und den Ländern. Diesen Grundsatz mißachtet der Bundestag in seinem Gesetzesbeschluß in eklatanter Weise, da er die in der Stellungnahme des Bundesrats vom 22.6.1990 zum Gesetzentwurf (vgl. BR-Drs. 310/90 (Beschluß)) ausgedrückten Interessen der Länder an einem sachgerechten Mikrozensus auf Empfehlung seines Innenausschusses entgegen den Voten der beteiligten Fachausschüsse vom Tisch wischte und zudem die zeitliche Disposition des Bundestages dem Bundesrat faktisch die Möglichkeit nahm, den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Ausgeliefert am
03. DEZ. 1990

Die Nichtberücksichtigung der Forderungen des Bundesrats führt dazu, daß das Gesetz aus fachlicher Sicht in wichtigen Punkten unbrauchbar ist und insbesondere hinsichtlich der Behandlung des Problems "Pflichtauskunft oder Freiwilligkeit" gegen in der Statistik unverzichtbare und unbestrittene wissenschaftliche Grundsätze verstößt. Diese fachlichen Mängel wirken kostensteigernd, beeinträchtigen erheblich die praktische Durchführung der Befragungen und führen zu qualitativ schlechten Ergebnissen und Lücken. Es besteht daher die Gefahr, daß bei der Durchführung des Mikrozensus in dieser Form mit großem Aufwand ein in vieler Hinsicht nicht oder nur sehr eingeschränkt brauchbares Ergebnis erzielt wird. Die für die Durchführung des Mikrozensus entstehenden hohen Aufwendungen sind aber finanzwirtschaftlich nur dann vertretbar, wenn ein Optimum an verwertbaren Ergebnissen erzielt wird.

Daher sollte das Gesetz in dieser Form abgelehnt und unverzüglich nach Beginn der neuen Legislaturperiode des Bundestags ein neuer Versuch unternommen werden, ein wirklich brauchbares Mikrozensusgesetz zu erhalten. Angesichts der schwerwiegenden Mängel, die eine Erhebung auf der Grundlage dieses Gesetzesbeschlusses hätte, muß in Kauf genommen werden, daß 1991 keine Mikrozensus-Erhebung durchgeführt werden kann.

Im übrigen hätte es der neue Bundestag durch eine eigene Gesetzesinitiative durchaus in der Hand, die Durchführung der Erhebung für 1991 zu sichern, wenn er unverzüglich entweder am besten das Mikrozensusgesetz 1985 in der alten Fassung mit einer Geltungsdauer bis 1995 einschließlich der jetzt vorgeschlagenen Änderungen des Bundesstatistikgesetzes (neuer § 13a) erneut beschließen oder zumindest das Mikrozensusgesetz 1985 mit den Änderungen des jetzigen Gesetzesbeschlusses unter Berücksichtigung der Forderungen des Bundesrats beschließen würde. Dann könnte das Gesetzgebungsverfahren ohne weiteres bis März 1991 abgeschlossen werden, was bei einer fachlich unbedenklichen Verschiebung der Erhebung von Ende April in den Juni ihre Durchführung 1991 ermöglichen würde.